

1. Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf der kantonalen Verordnung für Kindergarten und Primarschule

2. Verantwortung

Für die Einhaltung der Absenzenordnung, namentlich auch für die Absenzenkontrolle und -buchführung sind grundsätzlich alle Lehrpersonen in ihren jeweiligen Fachbereichen zuständig. Sie leiten entsprechende Meldungen an die zuständige Klassenlehrperson bzw. an die Schulleitung weiter.

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig und verantwortlich:

Ein Jokertag	=>	die Klassenlehrperson
bis zu zwei Wochen	=>	die Schulleitung
Bei mehr als zwei Wochen	=>	der Schulrat

Die Klassenlehrperson führt Buch über den bezogenen Jokertag.

3. Absenzenordnung

Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Primarstufe Allschwil sicher.

Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen

Meldung der ungeplanten Absenz

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen hat, durch die Erziehungsberechtigten eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung zuhanden der Lehrperson zu erfolgen. Die Schulleitung behält sich vor ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Jokertag

Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr (August bis Juli) Anspruch auf maximal einen Tag Urlaub.

Der versäumte Schulstoff muss selbstständig nachgeholt werden. Die Nachholung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Der Jokertag kann grundsätzlich immer bezogen werden, ausser:

- Am ersten und letzten Schultag im Schuljahr

Das Gesuch für einen Jokertag muss spätestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch aufgrund von Prüfungen, Schulanlässen etc. ablehnen.

Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Die Verrechnung erfolgt, unabhängig von freien Nachmittagen, tageweise.

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung Einsprache erhoben werden.

Urlaube

Zusätzliche Urlaube, die nicht als Jokertag bezogen werden können, müssen mindestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem entsprechenden Formular detailliert begründet der Schulleitung (bei einer Urlaubsdauer bis zwei Wochen) beziehungsweise dem Schulrat (bei einer Urlaubsdauer von mehr als 2 Wochen) eingereicht werden.

Dispensationen

Dispensationen (regelmässige Befreiung von Unterrichtslektionen z.B. aufgrund von Leistungssport) müssen detailliert begründet bei der Schulleitung eingereicht werden.

Diverses

Unentschuldigte Absenzen werden an die Schulleitung weitergeleitet.